

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Erhebung von Abwasserbeitragsbescheiden vor Satzungsanpassung an das neue Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)

Die **Kleine Anfrage 564** vom 4. November 2005 hat folgenden Wortlaut:

Nach vorliegenden Informationen haben Aufgabenträger der Abwasserentsorgung neue Beitragsbescheide erlassen. Obwohl in § 21 a Abs. 2 des ThürKAG ein Vollzugs- und Vollstreckungshindernis bis zur Überarbeitung der entsprechenden Satzungen besteht, haben der Abwasserzweckverband "Notter" und der Abwasserzweckverband Unstruttal Herbsleben Beitragsbescheide erlassen, obwohl zum Zeitpunkt der Bescheidung keine an die Neuregelungen angepassten rechtmäßigen Satzungen in den Zweckverbänden vorlagen. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kommunalabgaben nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz ist eine gültige und dem geltenden Recht angepasste Satzung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Aufgabenträger der Abwasserentsorgung sind der Landesregierung bekannt, die Beitragsbescheide erlassen haben, ohne dass die entsprechenden Satzungen dieser Rechtslage angepasst worden sind?
2. Haben die entsprechenden Aufgabenträger der Abwasserentsorgung vorab Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde gehalten und wenn ja, wie haben die jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden ihre Auffassungen zur Beitragserhebung begründet?
3. Inwiefern sind Bescheide, welche unter den oben dargestellten Voraussetzungen erlassen wurden, nach Ansicht der Landesregierung rechtmäßig erhoben worden und wie wird diese Auffassung begründet? Welche Auswirkungen hat das in § 21 a Abs. 2 ThürKAG enthaltene Vollzugs- und Vollstreckungshindernis auf den Erlass von Beitragsbescheiden bis zur Neufassung der Beitragssatzungen?
4. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung gegebenenfalls erforderlich, um die Beitragserhebung in den dargestellten Fällen rechtskonform zu gestalten und wie wird diese Auffassung begründet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Dezember 2005 (Eingang: 20. Dezember 2005) wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird auf die als Anlage 1 beigefügte Tabelle verwiesen.

Zu 3.:

§ 21 a Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) enthält eine Frist zur Anpassung des Satzungsrechts an die seit dem 1. Januar 2005 geltende Rechtslage. Die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung haben danach ein Jahr Zeit, ihr Satzungsrecht an die Neuregelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes anzupassen. Die Anpassungspflicht beinhaltet im Abwasserbereich die Übernahme der Privilegierungstatbestände für ab dem 1. Januar 2005 entstehende Beitragspflichten in die Beitragssatzung.

Die in § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 5 ThürKAG geregelten Privilegierungstatbestände gelten unmittelbar nur für die ab dem 1. Januar 2005 neu entstandenen bzw. noch entstehenden Beitragspflichten. § 7 Abs. 7 ThürKAG ist nicht rückwirkend, sondern zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten. In den Fällen, in denen die sachlichen Beitragspflichten schon vor dem 1. Januar 2005 entstanden sind, erlangt das In-Kraft-Treten des ThürKAG lediglich mittelbare Relevanz über die Übergangsvorschrift des § 21 a Abs. 4 ThürKAG (so auch das Verwaltungsgericht Weimar, Beschluss vom 5. September 2005, Az.: 6 E 463/05). Somit sind vor dem 1. Januar 2005 entstandene Beitragspflichten auf der Grundlage des bis dahin geltenden Satzungsrechts in voller Höhe festzusetzen. Auch ein rechtmäßig festgesetzter Abwasserbeitrag kann jedoch seit dem 1. Januar 2005 nur nach Maßgabe der Privilegierungstatbestände eingezogen werden (vgl. Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 15. März 2005, Az.: 4 EO 398/01).

Zu 4.:

Die unteren Rechtsaufsichtsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Privilegierungstatbestände bei der Fälligestellung ausreichende Berücksichtigung finden. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat in einem entsprechenden Rundschreiben an die unteren Rechtsaufsichtsbehörden auf die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Privilegierungstatbestände hingewiesen.

Dr. Gasser
Minister

Anlage

Aufgabenträger	Rücksprache mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde	bei „ja“, Begründung
Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	nein	
Abwasserzweckverband „Obere Hahle“	nein	
Wasser- und Abwasserzweckverband Hildburghausen	ja	Beiträge wurden in voller Höhe festgesetzt, aber lediglich in Höhe des nicht privilegierten Teils fällig gestellt.
Abwasserzweckverband Obere Milz	ja	Die Handlungsempfehlungen der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wurden durch den Abwasserzweckverband nicht richtig umgesetzt. Alle im Jahr 2005 erlassenen Bescheide werden daher durch den Verband anhand des überarbeiteten Satzungsrechts nochmals überprüft. Rechtswidrige Bescheide, in denen Grundstücke Berücksichtigung fanden, die unter die Privilegierungstatbestände fallen, werden aufgehoben und neu erlassen.
Wasser- und Abwasserverband Ilmenau	nein	

Aufgabenträger	Rücksprache mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde	bei „ja“, Begründung
Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung	nein	
Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband	nein	
Trink- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper	ja	Dem Verband wurde durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass Beiträge, die vor dem 1. Januar 2005 entstanden sind, aber noch nicht festgesetzt oder fällig gestellt wurden, nur unter Beachtung der Privilegierungstatbestände erhoben werden können.
Abwasserzweckverband „Goldene Aue“	nein	
Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt	ja	Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mitgeteilt, dass der Erlass von Bescheiden rechtmäßig sei, da den Aufgabenträgern eine Frist von 12 Monaten eingeräumt würde, ihr Satzungsrecht anzupassen. Um eine Verjährung von Beitragspflichten, die nach alter Rechtslage entstanden sind, zu verhindern, seien die Aufgabenträger weiterhin gehalten, die Beitragspflichten nach alter Satzung festzusetzen.

Aufgabenträger	Rücksprache mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde	bei „ja“, Begründung
Wasser- und Abwasserzweckverband Oberes Rinnetal	nein	
Abwasserzweckverband „Finne“	ja	Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat den Verband darauf hingewiesen, dass im Falle von Privilegierungen auf die Beitragserhebung verzichtet werden sollte.
Abwasserzweckverband „Gramme-Vippach“	ja	Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat den Verband darauf hingewiesen, dass im Falle von Privilegierungen auf die Beitragserhebung verzichtet werden sollte.
Abwasserzweckverband „Unstruttal-Herbsleben“	nein	
Abwasserzweckverband „Notter“	nein	